

DFPP gegen Ausweitung von Zwangsbehandlung

Positionspapier zur ambulanten Zwangsbehandlung und Behandlungsweisung

Seit dem Herbst 2023 werden die Themen ambulante Zwangsbehandlung und ambulante Behandlungsweisung im psychosozialen Bereich verstärkt diskutiert. Bisher ist die Zwangsbehandlung in Deutschland ausschließlich in geeigneten Krankenhäusern im Rahmen einer stationären Behandlung möglich. Die „Ambulante Zwangsbehandlung“ bedeutet die Durchführung medizinischer/psychiatrischer Zwangsmaßnahmen am Wohn- und Lebensort eines Betroffenen (das kann auch z.B. ein Pflegeheim sein). Die „Ambulante Behandlungsweisung“ meint eine bindende Verfügung (z.B. sich regelmäßig in einer Ambulanz vorzustellen), bei der eine Nichtbefolgung definierte Konsequenzen hat (z.B. die Veranlassung einer Zwangseinweisung). International wird von Community Treatment Order (CTO) gesprochen. Befürwortende erhoffen sich von der Behandlungsweisung bei einer kleinen Gruppe von Menschen eine Verhinderung bzw. Verminderung von Wohnungslosigkeit, weiteren Gefährdungen und der sogenannten "Forensifizierung".

Eine mögliche Erweiterung von Zwangsbehandlungen auf Bereiche außerhalb von Krankenhäusern oder die Einführung von CTOs stehen unter sehr hohem Rechtfertigungsdruck, auch vor dem Hintergrund der deutlichen Kritik des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderung. Der Ausschuss kritisiert die im Vergleich hohe Zahl von Zwangsmaßnahmen in Deutschland (Staatenprüfungsverfahren Oktober 2023, Informationen unter www.institut-fuer-menschenrechte.de).

Psychiatrische Pflegefachpersonen versorgen Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen (aufsuchend im Lebensumfeld) und begleiten bei Bedarf zeitintensiv in Krisenzeiten. Die DFPP unterstützt vorliegende Stellungnahmen (Kellerkinder e. V., Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e. V., Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener e. V., Dachverband Gemeindepsychiatrie e. V., Betreuungsgerichtstag e. V., Kontaktgespräch Psychiatrie), die sich ablehnend zu CTOs und zur ambulanten Zwangsbehandlung äußern.

Aus der Perspektive der psychiatrischen Pflege möchten wir folgende Aspekte ergänzend in die Diskussion einbringen:

1. CTOs und ambulante Zwangsbehandlungen erschweren, gefährden oder verunmöglichen eine partnerschaftliche und auf Vertrauen basierende professionelle Beziehung zwischen Menschen, die Dienste und Unterstützung ambulant in Anspruch nehmen, und den zuständigen Pflegefachpersonen. Eine Pflege in der Wohnung einer Person kann nur gelingen, wenn wir diese als verlässlichen Schutzraum verstehen („safe space“) – als Teil der Privatsphäre und Menschenwürde.
2. Zwangsbehandlungen sind aus gutem Grund nur in einem „geeigneten Krankenhaus“ möglich. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die Zwangsbehandlung im privaten Raum nicht zulässig ist. Bei einer akuten, erheblichen Gefährdung erlaubt die bestehende Gesetzeslage entsprechend der Psychisch-Kranken-(Hilfe-)Gesetze der Länder schützendes Handeln auch innerhalb dieser fest definierten Grenzen. Selbstverständlich muss jede Veranlassung oder Durchführung einer Zwangsbehandlung oder Zwangsmaßnahme rechtlich, ethisch und fachlich gut begründbar sein. Jede Zwangsmaßnahme muss zu einem geeigneten Zeitpunkt von den veranlassenden und/oder durchführenden Personen mit den Betroffenen nachbesprochen werden (DFPP, 2016).

3. Psychiatrische Pflege kennt eine Vielzahl (primär-, sekundär- oder tertiär-) präventiver Konzepte und Maßnahmen, um gesundheitliche und psychosoziale Risiken zu verringern, Krankheit und Pflegebedürftigkeit zu verhindern sowie Wohlbefinden und Sicherheit zu fördern. Eine Intensivierung von präventivem und gesundheitsförderndem Handeln durch Pflegefachpersonen im ambulanten Bereich würde Anlässe für Erwägungen zu CTOs reduzieren und zugleich relevante Versorgungslücken adressieren.
4. Der psychiatrischen Gemeindekrankenpflege im Sinne einer umfassend tätigen Community Mental Health Nurse (CMHN, siehe Scheydt & Hegedüs, 2023, 2024) sollte mehr Gewicht zufallen. Kenntnisse über das Quartier, präventive Möglichkeiten vor Ort, Nachbarschaftshilfe, Zusammenarbeit im Dialog sowie mit Bürgerinnen und Bürgern sind mitentscheidend. So wird die gemeindenahe Begleitung/Behandlung menschlich und erfolgreich gestaltet und Zwang verhindert.
5. Eine mögliche Einführung von CTOs oder ambulanten Zwangsmaßnahmen beinhaltet das Risiko, dass die Stigmatisierung psychisch erkrankter Menschen weiter gefördert wird. Eine Grundstimmung des unterschwellig möglichen Zwangs könnte sich in der Gemeindepsychiatrie verbreiten – gerade bei Menschen, die nicht von CTOs betroffen sind. Die Autonomie im privaten Lebensbereich würde verletzt; die Angst vieler Betroffener vor psychiatrischen Übergriffen könnte weiter steigen. Wir befürchten zudem eine deutliche Absenkung der Eingriffsschwelle oder weitere Aushöhlungen geltenden Rechts, vor allem des „Ultima-Ratio-Prinzips“. Die Suche nach wirksamen zwangsvermeidenden Alternativen wäre bei möglichem ambulantem Zwang voraussichtlich weniger intensiv. Es gibt zudem Hinweise, dass Zwangsbehandlungen und CTOs wesentlichen Prinzipien wie personenzentrierte, recoveryorientierte und traumainformierte Pflege widersprechen (Haines et al., 2024).

Insgesamt befürchtet die DFPP für die Pflege weitreichende und verhängnisvolle Folgen durch eine Umsetzung ambulanter Behandlungsweisungen oder ambulanter Zwangsbehandlungen. Die ethischen Grundsätze der Pflege (siehe Ethikkodex: ICN, 2021) betonen, dass die primäre berufliche Verantwortung der Pflegefachpersonen gegenüber Menschen besteht, die jetzt oder in Zukunft Pflege benötigen, seien es Einzelpersonen, Familien, Gemeinschaften oder Bevölkerungsgruppen. Punkt 1.2 des Ethikkodex lautet: „Pflegefachpersonen fördern ein Umfeld, in dem die Menschenrechte, Werte, [...] von allen anerkannt und respektiert werden.“ Der Verbändedialog psychiatrische Pflege betont: „Die Zusammenarbeit mit Menschen, die sich in vulnerablen Lebenssituationen befinden, erfordert neben der größtmöglichen Abstimmung mit dem Nutzenden über alle Hilfeschnitte eine ständige sorgsame und kritische Reflektion seitens der Pflegefachpersonen.“ (Verbändedialog Psychiatrische Pflege, 2019).

Als weitere handlungsleitende rechtliche Grundsätze sehen wir u.a.:

Grundgesetz	UN-Behindertenrechtskonvention
<ul style="list-style-type: none"> • Die Würde des Menschen ist unantastbar, Art. 1 • körperliche Unversehrtheit, Art. 2 • Gleichheit vor dem Gesetz, Art. 3 • Unverletzlichkeit der Wohnung, Art. 13 	<ul style="list-style-type: none"> • gleiche Anerkennung vor dem Recht, Art. 12 • Freiheit und Sicherheit der Person, Art. 14 • Freiheit von erniedrigender Behandlung, Art. 15 • Schutz der Unversehrtheit der Person, Art. 17 • unabhängige Lebensführung, Art. 19 • Achtung der Privatsphäre, Art. 22 • Achtung der Wohnung, Art. 23

Die DFPP hat den Anspruch, die Praxis der psychiatrischen Pflege unter Anerkennung der Menschen-, Freiheits- und Grundrechte weiterzuentwickeln. Die Umsetzung der Menschenrechte und insbesondere der UN-Behindertenrechtskonvention sehen wir durch ambulante Zwangsmaßnahmen oder CTOs gefährdet.

Ulm, 10.10.2024

DFPP e.V.

Dorothea Sauter, Präsidentin; Uwe Genge, Vizepräsident; Jacqueline Rixe, Vizepräsidentin;
Jacob Helbeck, Michael Mayer und Robert Zappe, Beiräte

Autor:innen

Dieses Positionspapier wurde in einer Unterarbeitsgruppe der AG Gemeindenahe Pflege der DFPP erstellt und vom DFPP-Vorstand am 10.10.2024 freigegeben.

Bitte wie folgt zitieren:

Buneta, T., Weiß, E., Schädle-Deining, H., & Sauter, D. (2024). DFPP gegen Ausweitung von Zwangsbehandlung. Positionspapier zur ambulanten Zwangsbehandlung und Behandlungsweisung. Herausgegeben von der Deutschen Fachgesellschaft Psychiatrische Pflege e.V. <https://dfpp.de/dfpp-gegen-ausweitung-von-zwangsbehandlung>

Quellen

Betreuungsgerichtstag e. V., Zugriff am 03.10.2024

https://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Stellungnahmen/2024-2026/Positionspapier_BGT_Zwangsmaßnahmen_final.pdf

Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener e. V., Zugriff am 03.10.2024

<https://bpe-online.de/stellungnahme-und-faktencheck-zur-ambulanten-zwangsbehandlung-in-baden-wuerttemberg/>

Dachverband Gemeindepsychiatrie e. V., Zugriff am 03.10.2024

https://www.dvgp.org/fileadmin/user_files/dachverband/dateien/Positionen/2024_april_positionspapier_ambulanter_zwang.pdf

Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie, Zugriff am 03.10.2024

<https://www.dgsp-ev.de/veroeffentlichungen/standpunkte-stellungnahmen/statement-der-dgsp-zur-ambulanten-behandlungsweisung-10-januar-2024>

Kellerkinder e. V., Zugriff am 03.10.2024

https://seeletrifftwelt.de/wp-content/uploads/2024/01/Kellerkinder_Positionspapier-Ambulante-Zwangsmassnahmen.pdf

Kontaktgespräch Psychiatrie, Zugriff am 03.10.2024

https://www.dvgp.org/fileadmin/user_files/dachverband/dateien/Positionen/Positionen_einzeln_Verbaende_des_Kontaktgespraechs_Psychiatrie_zu_unfreiwilliger_ambulanter_Behandlung.pdf

Haines, S., Stanton, R., Anderson, C., Welch, A. (2024). Ethical challenges for nurses delivering coercive interventions in community mental health settings: A scoping review. *International Journal of Mental Health Nursing* 33 (4), <https://doi.org/10.1111/inm.13290>, Zugriff am 03.10.2024

DFPP, Deutsche Fachgesellschaft Psychiatrische Pflege e.V. (2016): *Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen in der akuten psychiatrischen stationären Versorgung. Stellungnahme der Deutschen Fachgesellschaft Psychiatrische Pflege*. Online verfügbar unter https://dfpp.de/wp-content/uploads/2020/03/2016-05-DFPP-Empfehlung_FEM-Akutenpsychiatrie.pdf, Zugriff am 10.10.2024

ICN, International Council of Nurses (2021). *DER ICN-ETHIKKODEX FÜR PFLEGEFACHPERSONEN*. Deutsche Version herausgegeben von DBfK • ÖGKV • SBK. ISBN: 978-92-95099-97-5. https://www.dbfk.de/media/docs/newsroom/publikationen/ICN_Code-of-Ethics_DE_WEB.pdf. Zugriff am 10.10.2024

Scheydt, S., & Hegedüs, A. (2023). Dimensionen und konzeptuelle Merkmale des Community Health Nursing. *HeilberufeScience*, 14(1), 9-18.

Scheydt, S., & Hegedüs, A. (2024). Profile und Merkmale psychiatrischer Pflegefachpersonen in der gemeindenahe Gesundheitsversorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen – Integratives Review und thematische Framework Analyse. *Psychiatrische Praxis*, 51(07): 351-360

Verbändedialog psychiatrische Pflege (2019) (Hg.): Definition und Grundlage psychiatrischer Pflege. Unter Mitarbeit von Hilde Schädle-Deining und Michael Mayer. <https://dfpp.de/presse-empfehlungen/praxis-empfehlungen/definition-psychiatrische-pflege/> Zugriff am 10.10.2024